

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 1. Mai 2001

Inhalt	Seite
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Ev.-luth. Kirchenverbandes Goslar ...	74
Richtlinien für den Arbeitsbereich Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung (GB/OE)	74
Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV)	75
Bekanntmachung der Berichtigung der Dienstvertragsordnung	77
Bekanntmachung der 25. allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beihilfevorschriften des Bundes	78
Kollektenplan 2001/2002	84
Bekanntmachung der Förderrichtlinien zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauvorhaben in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig durch die Stiftung zur Pflege kirchlicher Gebäude in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Baupflegestiftung)	86
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Familien-Bildungsstätte Wolfenbüttel	87
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stiftung Wohnen und Beraten in Braunschweig	88
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Stiftung Clus in Schöningen	91
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stiftung St. Georgenhof zu Blankenburg am Harz	94
Kirchensiegel	97
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	98
Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen	98
Personalnachrichten	98

**Kirchenverordnung zur Änderung
der Kirchenverordnung über die Bildung
des Ev.-luth. Kirchenverbandes Goslar
Vom 06.02.2001**

Auf Grund des § 78 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 2. November 1992 (Abl. 1993 S. 7), zuletzt geändert am 23. Januar 1999 (Abl. S. 46), in Verbindung mit Artikel 76 Buchstabe e) der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (Abl. S. 14), zuletzt geändert am 22. März 1997 (Abl. S. 103), wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Ev.-luth. Kirchenverbandes Goslar vom 6. September 1982 (Abl. S. 97) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können ein ordiniertes oder nichtordiniertes Mitglied der Versammlungsversammlung sein; sie dürfen nicht Mitglied desselben Kirchenvorstandes sein.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 6. Februar 2001 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 6. Februar 2001

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. h. c. Christian Krause

**Richtlinien für den Arbeitsbereich
Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung
(GB/OE)**

Auf Grund des Artikels 87 Abs. 1 Buchstabe c) der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 07.05.1984 (Abl. S. 14), zuletzt geändert am 16.11.2000 (Abl. 2001 S. 2), werden folgende Richtlinien erlassen:

§ 1

Grundsätzliches

Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung (GB/OE) ist ein landeskirchliches Beratungsangebot zur Unterstützung, Beratung und Entwicklung von Gemeinden, Einrichtungen, Werken und anderen kirchlichen Organisationsebenen im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Durch GB/OE wird kirchliche Verantwortung wahrgenommen.

§ 2

Ziele von GB/OE

GB/OE unterstützt Gemeinden und Einrichtungen dabei, ihre Ziele zu klären, Entwicklungschancen zu erkennen, Kom-

munikations- und Organisationsformen zu überprüfen und zu verbessern und in ihrer Identität zu wachsen.

§ 3

Arbeitsweisen der Beratung

(1) GB/OE bringt Sichtweisen und Methoden der Organisationsentwicklung und der systemischen Beratung in den kirchlichen Zusammenhang ein.

(2) GB/OE geschieht als Beratung von Gruppen, insbesondere von Kirchenvorständen und anderen leitenden Gremien sowie Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiter-Teams und Projektgruppen auf verschiedenen kirchlichen Ebenen.

(3) Die Beraterinnen und Berater befinden sich über den Beratungsprozess hinaus in keiner strukturellen Beziehung zu den zu Beratenden. Sie haben keine Aufsichtsbefugnisse oder -pflichten.

§ 4

Inhalte und Anlässe von Beratung

(1) Inhalte von GB/OE sind vor allem Prozesse von Kommunikation und Kooperation, Leitung und Konfliktbearbeitung. Thematisiert werden auch Fragen des gemeindlichen oder kirchlich-institutionellen Selbstverständnisses, von Leitbildern und Identifikation der Beteiligten mit der gemeinsamen Arbeit.

(2) Anlässe für GB/OE auf unterschiedlichen Ebenen können Neuanfänge, aktuelle Konflikte, Wünsche nach Bilanzierung, Konzeptentwicklung und Planung, Veränderungen im sozialen Umfeld, strukturelle Neuordnung in Regionen und Propsteien sein.

§ 5

Selbstverständnis der Beratung

(1) GB/OE geschieht auf Anfrage von Gemeinden, Einrichtungen oder Gremien; diese bestimmen in Absprache mit dem Beratungsteam, mit welchem Ziel und in welcher Weise die Beratung geschehen soll. Diese Vereinbarungen werden in einem Beratungskontrakt festgehalten.

(2) Die GB/OE erwartet von den beratenden Gemeinden, Einrichtungen und Gremien, dass sie die ihnen vorgeordneten Dienststellen über Aufnahme und Ergebnis einer Beratung informieren.

(3) Die Beraterinnen und Berater behandeln alle mit dem Beratungsprozess zusammenhängenden Inhalte vertraulich. Sie sind in ihrer Beratungstätigkeit von Aufträgen und Weisungen unabhängig und unterliegen keiner Berichtspflicht.

§ 6

Finanzierung der Beratung

(1) Die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig schafft im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die Voraussetzungen für die Aus- und Fortbildung der Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater und weitere berufsbegleitende Maßnahmen. Die Mittel werden im landeskirchlichen Haushalt veranschlagt.

(2) Die Kosten (Beratungspauschale, Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung und sonstige Auslagen der landeskirch-

lich beauftragten Beraterinnen und Berater sowie ggf. für Honorare für andere Beratungskräfte) trägt die beratene Gemeinde oder Einrichtung.

§ 7

Ausbildung für GB/OE

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der GB/OE müssen eine erfolgreich abgeschlossene, qualifizierte Ausbildung in Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung nachweisen (Zertifikat), die sie in der Regel durch eine berufsbegleitende, mehrjährige Weiterbildung erlangen. Anerkannte Ausbildungen werden u. a. vom Pastoralsoziologischen Institut (PSI) der Evangelischen Fachhochschule Hannovers (EFH) oder vergleichbaren Einrichtungen und Beratungsorganisationen angeboten. Diese Weiterbildungen orientieren sich an den Standards, die von der Arbeitsgemeinschaft von Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberatern der Evangelischen und Katholischen Kirche in Deutschland, Österreich und der Schweiz („DACH“) vereinbart wurden.

(2) Die Zulassung zur Ausbildung in Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung setzt eine mindestens 5jährige Berufserfahrung in der Basisausbildung (Theologie, Pädagogik, Sozialpädagogik, Religionspädagogik, Psychologie etc.) voraus. Die Zulassung zur Ausbildung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Landeskirchenamt, der Arbeitsgemeinschaft GB/OE und dem jeweiligen Ausbildungsträger.

§ 8

Beraterinnen und Berater

(1) Die Beraterinnen und Berater werden vom Landeskirchenamt nach Beratung mit der Arbeitsgemeinschaft GB/OE für jeweils 5 Jahre beauftragt. Erneute Beauftragungen sind möglich.

(2) Die Beauftragung zur GB/OE für vollzeitbeschäftigte kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst eine Freistellung von in der Regel 3 Tagen im Monat. In der Zeit der Beanspruchung durch Gemeindeberatung sind sie im Rahmen der allgemeinen Vertretungsregelungen angemessen zu entlasten. Einzelheiten regeln die Beraterinnen und Berater mit ihren jeweiligen Dienststellen selbst. Sie werden dabei ggf. vom Propst oder der Pröpstin oder dem Landeskirchenamt unterstützt.

(3) Beauftragt werden kann, wer eine Ausbildung für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung abgeschlossen hat und eine mehrjährige haupt- oder ehrenamtliche Praxis in einem kirchlichen Arbeitsfeld nachweisen kann. Aus- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen für GB/OE in anderen Landeskirchen oder vergleichbare externe Maßnahmen können anerkannt werden.

(4) Die Fachaufsicht über die Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater wird von der Geschäftsführung von GB/OE im Pastoralsoziologischen Institut der Evangelischen Fachhochschule Hannovers wahrgenommen.

§ 9

Arbeitsgemeinschaft GB/OE

(1) Die beauftragten Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater bilden die „Arbeitsgemeinschaft Gemeindebera-

tung/Organisationsentwicklung (AG GB/OE) der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig“. Sie ist dem Amt für Missionarische Dienste und Gemeindeentwicklung (AMD) der Landeskirche zugeordnet.

(2) Es besteht eine Kooperationsvereinbarung zwischen der AG GB/OE in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig mit der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, die insbesondere die Mitgliedschaft und Abrechnungsmodalitäten regelt. Die Mitglieder der AG GB/OE nehmen daher als ordentliche Mitglieder an den Treffen der Arbeitsgruppe GB/OE Hannovers (Gesamt-Jour-Fixe, Regionalgruppen, Supervisionen, Fortbildungen und Klausurtagungen) teil. Die Geschäftsführung für GB/OE im PSI der EFH übernimmt die Abrechnungen für die Beraterinnen und Berater aus der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig sowie die Rechnungsstellung an die beratenen Gemeinden und Einrichtungen aus der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Für diese Abrechnungsleistung erhält das PSI eine Erstattung.

(3) Alle Anfragen aus dem Bereich der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig werden über die Braunschweiger Arbeitsgemeinschaft an die Geschäftsführung von GB/OE gerichtet, von dort in die gemeinsamen Treffen eingebracht, verteilt und bearbeitet.

(4) Die AG GB/OE ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung der Evangelischen und Katholischen Kirche in Deutschland, Österreich und der Schweiz („DACH“).

Wolfenbüttel, 6. März 2001

Landeskirchenamt

Kollmar

RS 488.1

**Bekanntmachung der Verordnung
des Rates der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen zur Änderung
der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen
(Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV)**

Im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Nr. 2/2001 ist auf Seite 20 die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 19. Februar 2001 veröffentlicht worden. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, 30. März 2001

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

**Verordnung des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur
Änderung der Verordnung über die
Pfarrdienstwohnungen
(Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV)
Vom 19. Februar 2001**

Auf Grund von § 9 Abs. 5 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung vom 8. Januar 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 16), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 44), erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 28. Januar 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Februar 1999 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 36), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 KonfDWV erhält folgende Fassung: „Die Dienstwohnung ist schriftlich zuzuweisen. Die Zuweisung erfolgt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-ref. Kirche (Synode der ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) durch den Dienstwohnungsgeber. In der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe erfolgt die Zuweisung durch die zuständige oberste Behörde.“
2. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Zuweisung der Dienstwohnung kann aus dienstlichen oder anderen zwingenden Gründen widerrufen und das Räumen der Dienstwohnung oder einzelner Teile innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist angeordnet werden. Der Widerruf erfolgt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-ref. Kirche (Synode der ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) durch den Dienstwohnungsgeber. In der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe erfolgt der Widerruf durch die zuständige oberste Behörde.“
3. In § 7 Abs. 6 werden folgende Sätze angefügt: „Dieses Nutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur. Werden dem Nutzer Dienst- oder Versorgungsbezüge auf Grund des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG) gewährt, ist die Nutzungsentschädigung von den Bezügen einzubehalten.“
4. § 27 Abs. 2 KonfDWV erhält folgende Fassung: „Das Amtszimmer ist schriftlich zuzuweisen. Die Zuweisung erfolgt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-ref. Kirche (Synode der ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) durch den Dienstwohnungsgeber. In der Ev.-

Luth. Kirche in Oldenburg und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe erfolgt die Zuweisung durch die zuständige oberste Behörde.“

5. Nummer 1.1 der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWV) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Die zuständige oberste Behörde bestimmt für ihren Zuständigkeitsbereich einheitlich die Grundlage für Ermittlung und Berechnung der Vergleichsmiete.“
6. Nummer 1.2 der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWV) erhält folgende Fassung: „Grundlage für Ermittlung und Berechnung der Vergleichsmiete (Nummer 1.1) sind:
 - a) eine von der kommunalen Gemeinde erstellte oder anerkannte Mietübersicht,
 - b) die Vergleichsmieten der örtlichen Finanzämter,
 - c) die Angaben der Interessenvertretungen von Vermietern und Mietern,
 - d) die Grundstücksmarktberichte der Gutachterausschüsse bei den Katasterämtern oder
 - e) die Tabelle des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik über Mieten von Empfängern von Tabellenwohngeld nach Bezugsfertigkeit und Ausstattung der Wohnung, Mietenstufe und Wohnfläche sowie nach Haushaltsgröße (Mietentabelle der Wohngeldempfänger).Bei einer Einführung oder Änderung eines Berechnungsverfahrens ist die Zustimmung des Betriebsstättenfinanzamtes durch eine Anrufungsauskunft herbeizuführen. Die Erteilung einer verbindlichen Zusage steht der Anrufungsauskunft gleich.“
7. Nummer 1.3 der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWV) wird wie folgt geändert:
 - a) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt und jeweils das Wort „werden“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt: „Wird die Vergleichsmiete nicht anhand der Mietentabelle der Wohngeldempfänger ermittelt und berechnet, kann die zuständige oberste Behörde von Satz 1 und 2 abweichende Abschlüsse gewähren.“
8. Nummer 1.5 der Anlage 1 (zu KonfDWV) erhält folgende Fassung: „Sofern örtliche Besonderheiten durch die Regelungen nach den Nummern 1.1 bis 1.4 nicht angemessen berücksichtigt werden, ist mit dem Betriebsstättenfinanzamt durch eine Anrufungsauskunft eine gesonderte Regelung zu treffen.“
9. In Nummer 2.1 Buchst. c der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWV) wird das abschließende Komma gestrichen und folgender Halbsatz angefügt: „oder, soweit die Mietentabelle der Wohngeldempfänger zur Ermittlung des Mietwertes angewandt wird, Wohnraum durch Maßnahmen im Sinne von

§ 1 a Abs. 1 Sätze 2 und 3 WohngeldVO neu geschaffen wird, insbesondere durch Veränderungen des Grundrisses.“

- 10. In Nummer 2.2 Buchst. a der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWV) wird nach dem Wort „Vergleichsmiete“ das Wort „neu“ eingefügt.
- 11. Nummer 2.2 Buchst. b der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWV) wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „deshalb“ gestrichen.
 - b) Die Sätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung: „Ergibt sich ein anderer Mietwert als bisher, ist dieser zum Ersten des auf die vorgenannte dreijährige Frist folgenden Monats anzupassen. Auf eine Anpassung des Mietwertes ist zu verzichten, wenn die neu ermittelte Vergleichsmiete weniger als 0,10 DM/m² vom alten Wert abweicht. Dies hat zur Folge, dass der Mietwert unabhängig von der dreijährigen Frist unverzüglich anzupassen ist, wenn sich Anhaltspunkte für eine geänderte Vergleichsmiete ergeben.“
- 12. In Nummer 2.2 Buchst. c. der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWV) wird folgender Satz angefügt: „Bei Anwendung der Mientabelle der Wohngeldempfänger ist für die Ermittlung der Mietwerte der Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit der Wohnung maßgebend; dieser ist nach § 1 a WohngeldVO zu bestimmen.“
- 13. Nummer 2.2 Buchst. d der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWV) erhält nach dem Wort „Dienstwohnung:“ folgende Fassung: „Der Dienstwohnungsgeber hat der zuständigen obersten Behörde unverzüglich mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt sich der Umfang der Dienstwohnung ändert.“
- 14. Nummer 3.1 der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWV) wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satz 1 werden die Worte „dabei unter Berücksichtigung steuerlicher Gesichtspunkte, z. B.“ ersetzt durch das Wort „insbesondere“.
 - b) Es wird folgender Satz angefügt: „Jede Änderung nach den Nummern 3.2 bis 3.7 bedarf der Zustimmung des Betriebsstättenfinanzamtes durch Erteilung einer Anrufungsauskunft.“
- 15. In Nummer 4.3 wird folgender Satz angefügt: „Satz 1 gilt nicht bei der Ermittlung des Mietwertes nach der Mientabelle für Wohngeldempfänger (Nummer 1.4).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2001 in Kraft.

Hannover, den 19. Februar 2001

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Käßmann
Vorsitzende

**Bekanntmachung
der Berichtigung der Dienstvertragsordnung
vom 13. September 2000**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers ist auf Seite 32 eine Berichtigung der Bekanntmachung der Dienstvertragsordnung vom 13. September 2000 veröffentlicht worden. Diese wird hiermit zur Kenntnis gebracht. Die Dienstvertragsordnung vom 13. September 2000 wurde im Landeskirchlichen Amtsblatt 2000 auf Seite 89 veröffentlicht.

Wolfenbüttel, 30. März 2001

Landeskirchenamt

i. V. Dr. Sichelschmidt

**Berichtigung der Bekanntmachung der
Dienstvertragsordnung
Vom 13. September 2000**

Die Bekanntmachung der Dienstvertragsordnung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 161) ist wie folgt zu berichtigen:

- 1. In § 22 Abs. 2 ist das Wort „Anstellungsverträgen“ durch das Wort „Anstellungsträgern“ zu ersetzen.
- 2. Die Anlage 1 ist wie folgt zu berichtigen:
 - a) In der Inhaltsübersicht ist in der Bezeichnung der Sparte I das Wort „Lehrkräfte“ durch das Wort „Mitarbeiterinnen“ zu ersetzen.
 - b) In der Sparte J Nr. 4 ist das Wort „Schwierigkeiten“ durch das Wort „Schwierigkeit“ zu ersetzen.
 - c) In Sparte M Nr. 20 ist das Wort „der“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.
- 3. In der Anlage 5 ist in § 1 Nr. 3 das Wort „Angestellter“ durch das Wort „Zeitangestellter“ zu ersetzen.
- 4. In der Anlage 7 a hat § 1 Nr. 1 folgenden Wortlaut:
„1. □ mit vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters (zzt. Stunden wöchentlich)“.

Hannover, den 8. Februar 2001

**Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Behrens

**Bekanntmachung der 25. allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Beihilfевorschriften des Bundes**

Im Gemeinsamen Ministerialblatt 2001 Nr. 10 vom 28. Februar 2001 sind auf Seite 186 die 25. allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Beihilfевorschriften vom 20. Februar 2001 veröffentlicht worden. Die Rechtsänderung tritt am 01. März 2001 in Kraft.

Da die Beihilfевorschriften des Bundes auch im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig Anwendung finden, werden die Änderungen hiermit bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, 30. März 2001

Landeskirchenamt

Müller

**Füfundzwanzigste allgemeine
Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Beihilfевorschriften
Vom 20. Februar 2001**

Nach § 200 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) erlässt das Bundesministerium des Innern folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 79 dieses Gesetzes:

Artikel 1

Beihilfевorschriften

Die Beihilfевorschriften vom 10. Juli 1995 (GMBl S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 1 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 8. Januar 1999 (GMBl S. 58), werden wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Nr. 2 wird wie folgt gefasst: „2. Beamte und Richter, wenn das Dienstverhältnis auf weniger als ein Jahr befristet ist, es sei denn, dass sie insgesamt mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) beschäftigt sind,“
2. Dem § 4 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt: „Keine im Wesentlichen vergleichbare Regelung stellt der bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern zu quotelnde Beihilfeanspruch dar.“
3. § 5 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst: „Die Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen beurteilt sich ausschließlich nach dem Gebührenrahmen der Gebührenordnungen für Ärzte, Zahnärzte sowie für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten;“
4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „ärztliche und zahnärztliche Leistungen“ durch die Angabe „ärztli-

che, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. eine vom Arzt schriftlich verordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe. Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder (ausgenommen Saunabäder und Aufenthalte in Mineral- oder Thermalbädern außerhalb einer Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur), Massagen, Bestrahlungen, Krankengymnastik, Bewegungs-, Beschäftigungs- und Sprachtherapien. Die Heilbehandlung muss von einem Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, Krankengymnasten, Logopäden, Masseur oder Masseur und medizinischen Bademeister durchgeführt werden.

Das Bundesministerium des Innern kann Höchstbeträge für die Angemessenheit der Aufwendungen für Heilbehandlungen festlegen.“

cc) In Nummer 9 Satz 1 wird die Angabe „ärztlicher, zahnärztlicher Leistungen“ durch die Angabe „ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer Leistungen“ ersetzt.

dd) In Nummer 10 Buchstabe a werden die Wörter „ambulanten ärztlichen Leistungen“ durch die Wörter „ambulanten ärztlichen, zahnärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „ärztliche und zahnärztliche“ durch die Angabe „ärztliche, psychotherapeutische und zahnärztliche“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

5. In § 8 Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 79 a Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Bundesbeamtengesetz“ durch die Angabe § 72 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 7 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

5 a. In § 9 Abs. 7 Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 6“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

6. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt: „2. bei Kindern und Jugendlichen die Kosten für eine Jugendgesundheitsuntersuchung zwischen dem vollendeten 13. und dem vollendeten 14. Lebensjahr, wobei die Untersuchung auch bis zu 12 Monate vor und nach diesem Zeitintervall durchgeführt werden kann (Toleranzgrenze);“

b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

7. In § 13 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „500 DM“ durch die Angabe „1000 DM“ ersetzt.

8. § 14 Abs. 6 wird wie folgt gefasst: „(6) Die oberste Dienstbehörde kann den Bemessungssatz erhöhen

1. für Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung,

2. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anle-

gung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind. Eine Erhöhung ist ausgeschlossen in Fällen des § 9.

Die oberste Dienstbehörde kann die Zuständigkeit nach Satz 1 auf eine andere Behörde übertragen.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Beihilfen müssen vom Beihilfeberechtigten schriftlich beantragt werden. Es sind die vom Bundesministerium des Innern herausgegebenen Formblätter zu verwenden; zulässig sind auch amtliche EDV-Ausdrucke.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „200 DM“ durch die Angabe „400 DM“ ersetzt.

10. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst: „Anlage 1 (zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV)

Ambulant durchgeführte psychotherapeutische Behandlungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung

1. Allgemeines

1.1. Im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV sind Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Leistungen mittels wissenschaftlich anerkannter Verfahren nach den Abschnitten B und G des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) nach Maßgabe der folgenden Nummern 2 bis 4 beihilfefähig.

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen im Rahmen einer stationären Krankenhaus- oder Sanatoriumsbehandlung wird hierdurch nicht eingeschränkt.

1.2. Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben. Deshalb sind Aufwendungen für Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung (z. B. zur Berufsförderung oder zur Erziehungsberatung) bestimmt sind, nicht beihilfefähig.

1.3. Gleichzeitige Behandlungen nach den Nummern 2, 3 und 4 schließen sich aus.

2. Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie.

2.1. Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie nach den Nummern 860 bis 865 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind nur dann beihilfefähig, wenn

- die vorgenommene Tätigkeit der Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, dient und
- beim Patienten nach Erhebung der biographischen Anamnese, gegebenenfalls nach höchstens fünf probatorischen Sitzungen, die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und

- die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Die Aufwendungen für die biographische Anamnese (Nummer 860 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) und höchstens fünf probatorische Sitzungen sind beihilfefähig. Dies gilt auch dann, wenn sich eine psychotherapeutische Behandlung als nicht notwendig erweist.

2.2. Indikationen zur Anwendung tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie sind nur:

- psychoneurotische Störungen (z. B. Angstneurosen, Phobien, neurotische Depressionen, Konversionsneurosen),
- vegetativ-funktionelle und psychosomatische Störungen mit gesicherter psychischer Ätiologie,
- Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten nach vorangegangener Entgiftungsbehandlung, das heißt im Stadium der Entwöhnung unter Abstinenz,
- seelische Behinderung auf Grund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände, in Ausnahmefällen seelische Behinderungen, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Missbildungen stehen,
- seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie noch einen Ansatz für die Anwendung von Psychotherapie bietet (z. B. chronisch verlaufende rheumatische Erkrankungen, spezielle Formen der Psychosen),
- seelische Behinderung auf Grund extremer Situationen, die eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit zur Folge hatten (z. B. schicksalhafte psychische Traumen),
- seelische Behinderung als Folge psychotischer Erkrankungen, die einen Ansatz für spezifische psychotherapeutische Interventionen erkennen lassen.

2.3. Die Aufwendungen für eine Behandlung sind je Krankheitsfall nur in folgendem Umfang beihilfefähig:

2.3.1. bei tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie 50 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden, darüber hinaus in besonderen Fällen nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 weitere 30 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 20 Doppelstunden. Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer von höchstens 20 Sitzungen anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 2.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere tiefenpsychologisch fundierte Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfor-

- dert eine Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters;
- 2.3.2 bei analytischer Psychotherapie 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden, darüber hinaus nach jeweils einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 weitere 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 40 Doppelstunden, in besonderen Ausnahmefällen nochmals weitere 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 40 Doppelstunden. Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl noch nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 2.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere analytische Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters;
- 2.3.3 bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Kindern 70 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden, darüber hinaus nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1, weitere 50 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 20 Doppelstunden; in besonderen Ausnahmefällen nochmals weitere 30 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 15 Doppelstunden. Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl noch nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 2.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere analytische Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungszieles erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters;
- 2.3.4 bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Jugendlichen 70 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden, darüber hinaus nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 weitere 60 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 30 Doppelstunden, in besonderen Ausnahmefällen nochmals weitere 50 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 20 Doppelstunden. Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl noch nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 2.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere analytische Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungszieles erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters;
- 2.3.5 bei einer tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen begleitenden Einbeziehung ihrer Bezugspersonen in der Regel im Verhältnis 1 zu 4. Abweichungen bedürfen der Begründung. Bei Vermehrung der Begleittherapie sind die Leistungen bei den Leistungen für das Kind oder den Jugendlichen abzuziehen.
- 2.4.1 Wird die Behandlung durch einen ärztlichen Psychotherapeuten durchgeführt, muss dieser Facharzt für Psychotherapeutische Medizin, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung 'Psychotherapie' oder 'Psychoanalyse' sein. Ein Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder für Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie ein Arzt mit der Bereichsbezeichnung 'Psychotherapie' kann nur tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Nummern 860 bis 862 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) erbringen. Ein Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung 'Psychoanalyse' oder mit der vor dem 1. April 1984 verliehenen Bereichsbezeichnung 'Psychotherapie' kann auch analytische Psychotherapie (Nummern 863, 864 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) erbringen.
- 2.4.2.1 Ein Psychologischer Psychotherapeut mit einer Approbation nach § 2 Psychotherapeutengesetz – PsychThG kann Leistungen für diejenige anerkannte Psychotherapieform erbringen, für die er eine vertiefte Ausbildung erfahren hat (tiefenpsychologisch fundierte und/oder analytische Psychotherapie).
- 2.4.2.2 Wird die Behandlung durch einen Psychologischen Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 12 PsychThG durchgeführt, muss er
- zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder
 - in das Arztregister eingetragen sein oder
 - über eine abgeschlossene Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie an einem bis zum 31. Dezember 1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügen.
- Ein Psychologischer Psychotherapeut kann nur Leistungen für diejenige Psychotherapieform (tiefenpsychologisch fundierte und/oder analytische Psychotherapie) erbringen, für die er zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder in das Arztregister eingetragen ist. Ein Psychologischer Psychotherapeut, der über eine abgeschlossene Ausbildung an einem anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügt, kann tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie erbringen (Nummern 860, 861 und 863 GOÄ).
- 2.4.3.1 Ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mit einer Approbation nach § 2 PsychThG kann Leistungen für diejenige Psychotherapieform bei Kindern und

Jugendlichen erbringen, für die er eine vertiefte Ausbildung erfahren hat (tiefenpsychologisch fundierte und/oder analytische Psychotherapie).

2.4.3.2 Wird die Behandlung von Kindern und Jugendlichen von einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer Approbation nach § 12 PsychThG durchgeführt, muss er

- zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder
- in das Arztregister eingetragen sein oder
- über eine abgeschlossene Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie an einem bis zum 31. Dezember 1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie verfügen.

Ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut kann nur Leistungen für diejenige Psychotherapieform (tiefenpsychologisch fundierte und/oder analytische Psychotherapie) erbringen, für die er zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder in das Arztregister eingetragen ist. Ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, der über eine abgeschlossene Ausbildung an einem anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie verfügt, kann tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie erbringen (Nummern 860, 861 und 863 GOÄ).

2.4.4 Die fachliche Befähigung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist, sofern die Behandlung nicht durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder durch einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erfolgt, neben der Berechtigung nach den Nummern 2.4.1, 2.4.2.1 oder 2.4.2.2. durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

Die fachliche Befähigung für Gruppenbehandlungen ist, sofern die Behandlung nicht durch einen Facharzt für Psychotherapeutische Medizin erfolgt, neben der Berechtigung nach den Nummern 2.4.1, 2.4.2.1 oder 2.4.2.2. durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

2.5 Erfolgt die Behandlung durch Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, muss spätestens nach den probatorischen Sitzungen und vor der Begutachtung von einem Arzt der Nachweis einer somatischen (organischen) Abklärung erbracht werden (Konsiliarbericht).

3. Verhaltenstherapie

3.1 Aufwendungen für eine Verhaltenstherapie nach den Nummern 870 und 871 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind nur dann beihilfefähig, wenn

- die vorgenommene Tätigkeit der Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, dient und
- beim Patienten nach Erstellen einer Verhaltensanalyse und gegebenenfalls nach höchstens fünf probatori-

schen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und

- die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Die Aufwendungen für höchstens fünf probatorische Sitzungen einschließlich des Erstellens der Verhaltensanalyse sind beihilfefähig. Dies gilt auch dann, wenn sich die Verhaltenstherapie als nicht notwendig erweist.

Von dem Anerkennungsverfahren ist abzusehen, wenn der Festsetzungsstelle nach den probatorischen Sitzungen die Feststellung des Therapeuten vorgelegt wird, dass bei Einzelbehandlung die Behandlung bei je mindestens 50minütiger Dauer nicht mehr als zehn Sitzungen sowie bei Gruppenbehandlung bei je mindestens 100minütiger Dauer nicht mehr als 20 Sitzungen erfordert. Muss in besonders begründeten Ausnahmefällen die Behandlung über die festgestellte Zahl dieser Sitzungen hinaus verlängert werden, ist die Festsetzungsstelle hiervon unverzüglich zu unterrichten. Aufwendungen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung durch die Festsetzungsstelle auf Grund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung beihilfefähig.

3.2 Indikationen zur Anwendung der Verhaltenstherapie sind nur:

- psychoneurotische Störungen (z. B. Angstneurosen, Phobien),
- vegetativ-funktionelle Störungen mit gesicherter psychischer Ätiologie,
- Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten nach vorangegangener Entgiftungsbehandlung, das heißt im Stadium der Entwöhnung unter Abstinenz,
- seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie noch einen Ansatzpunkt für die Anwendung von Verhaltenstherapie bietet,
- seelische Behinderung aufgrund extremer Situationen, die eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit zur Folge hatten (z. B. schicksalhafte psychische Traumata),
- seelische Behinderung auf Grund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände, in Ausnahmefällen seelische Behinderungen, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Missbildungen stehen,
- seelische Behinderung als Folge psychotischer Erkrankungen, die einen Ansatz für spezifische verhaltenstherapeutische Interventionen - besonders auch im Hinblick auf die Reduktion von Risikofaktoren für den Ausbruch neuer psychotischer Episoden - erkennen lassen.

3.3 Die Aufwendungen für eine Behandlung sind nur in dem Umfang beihilfefähig, wie deren Dauer je Krankheitsfall in Einzelbehandlung

- 40 Sitzungen,
- bei Behandlung von Kindern und Jugendlichen einschließlich einer notwendigen begleitenden Behandlung ihrer Bezugspersonen 50 Sitzungen nicht überschreiten.

Bei Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen und einer Dauer von mindestens 100 Minuten sind die Aufwendungen für 40 Sitzungen beihilfefähig. Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Fällen eine weitere Behandlungsdauer von höchstens 40 weiteren Sitzungen anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummern 3.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere Bearbeitung erfordert und eine hinreichend gesicherte Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung erfordert eine Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters.

3.4.1 Wird die Behandlung durch einen ärztlichen Psychotherapeuten durchgeführt, muss dieser Facharzt für Psychotherapeutische Medizin, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung 'Psychotherapie' sein. Ärztliche Psychotherapeuten können die Behandlung durchführen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie während ihrer Weiterbildung schwerpunktmäßig Kenntnisse und Erfahrungen in Verhaltenstherapie erworben haben.

3.4.2.1 Ein Psychologischer Psychotherapeut mit einer Approbation nach § 2 PsychTG kann Verhaltenstherapie erbringen, wenn er dafür eine vertiefte Ausbildung erfahren hat.

3.4.2.2 Wird die Behandlung durch einen Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer Approbation nach § 12 PsychThG durchgeführt, muss er

- zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder

- in das Arztregister eingetragen sein oder

- über eine abgeschlossene Ausbildung in Verhaltenstherapie an einem bis zum 31. Dezember 1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten verhaltenstherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügen.

3.4.3 Die fachliche Befähigung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist, sofern die Behandlung nicht durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder durch einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erfolgt, neben der Berechtigung nach den Nummern 3.4.1, 3.4.2.1 oder 3.4.2.2, durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

Die fachliche Befähigung für Gruppenbehandlungen ist, sofern die Behandlung nicht durch einen Facharzt für Psychotherapeutische Medizin erfolgt, neben der Berechtigung nach den Nummern 3.4.1, 3.4.2.1 oder

3.4.2.2, durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

3.5 Erfolgt die Behandlung durch Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, muss spätestens nach den probatorischen Sitzungen und vor der Begutachtung von einem Arzt der Nachweis einer somatischen (organischen) Abklärung erbracht werden (Konsiliarbericht).

4. Psychosomatische Grundversorgung

Die psychosomatische Grundversorgung umfasst verbale Interventionen im Rahmen der Nummer 849 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ und die Anwendung übender und suggestiver Verfahren nach den Nummern 845 bis 847 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ (autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose).

4.1 Aufwendungen für Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung sind nur dann beihilfefähig, wenn bei einer entsprechenden Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer Krankheit dient und deren Dauer je Krankheitsfall die folgenden Stundenzahlen nicht überschreitet:

- bei verbaler Intervention als einzige Leistung zehn Sitzungen;

- bei autogenem Training und bei der Jacobsonschen Relaxationstherapie als Einzel- oder Gruppenbehandlung zwölf Sitzungen;

- bei Hypnose als Einzelbehandlung zwölf Sitzungen.

Neben den Aufwendungen für eine verbale Intervention im Rahmen der Nummer 849 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind Aufwendungen für körperbezogene Leistungen des Arztes beihilfefähig.

4.2 Aufwendungen für eine verbale Intervention sind ferner nur beihilfefähig, wenn die Behandlung von einem Facharzt für Allgemeinmedizin (auch praktischer Arzt), Facharzt für Augenheilkunde, Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten, Facharzt für Innere Medizin, Facharzt für Kinderheilkunde, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Facharzt für Neurologie, Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Facharzt für psychotherapeutische Medizin oder Facharzt für Urologie durchgeführt wird.

4.3 Aufwendungen für übende und suggestive Verfahren (autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose) sind nur dann beihilfefähig, wenn die Behandlung von einem Arzt, Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erbracht werden, soweit dieser über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung übender und suggestiver Verfahren verfügt.

4.4 Eine verbale Intervention kann nicht mit übenden und suggestiven Verfahren in derselben Sitzung durchgeführt werden. Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie und Hypnose können während eines Krankheitsfalles nicht nebeneinander durchgeführt werden.

5. Nicht beihilfefähige Behandlungsverfahren

Aufwendungen für die nachstehenden Behandlungsverfahren sind nicht beihilfefähig: Familientherapie, funktionelle Entspannung nach M. Fuchs, Gesprächspsychotherapie (z. B. nach Rogers), Gestalttherapie, körperbezogene Therapie, konzentrierte Bewegungstherapie, Logotherapie, Musiktherapie, Heil-eurythmie, Psychodrama, respiratorisches Biofeedback, Transaktionsanalyse, neuropsychologische Behandlung.

Katathymes Bilderleben ist nur im Rahmen eines übergeordneten tiefenpsychologischen Therapiekonzepts beihilfefähig.

Rational Emotive Therapie ist nur im Rahmen eines umfassenden verhaltenstherapeutischen Behandlungskonzepts beihilfefähig.“

11. In Anlage 2 wird Nummer 1 wie folgt gefasst: „1. Zahn-technische Leistungen

Die bei einer zahnärztlichen Behandlung nach den Abschnitten C Nummern 213 bis 232, F und K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte entstandenen Aufwendungen für zahntechnische Leistungen, Edelmetalle und Keramik – außer Glaskeramik, nach Nummer 7 Buchstabe b – sind zu 60 vom Hundert beihilfefähig.“

12. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „Lesehilfen (Leseständer, Blattwendestab, Blattwendegerät, Blattlesegerät, Auflagegestell)“ wird folgende Angabe eingefügt: „Lichtsignalanlage für Gehörlose und hochgradig Schwerhörige“

bb) In den Angaben zu „Maßschuhe“ wird der Betrag „100 DM“ durch den Betrag „125 DM“ ersetzt.

cc) Die Angabe „Schaumstoff-Therapie-Schuh, soweit die Aufwendungen 100 DM übersteigen“ wird durch die Angabe „Schaumstoff-Therapie-Schuhe, soweit die Aufwendungen 125 DM übersteigen“ ersetzt.

dd) Nach der Angabe „Teleskoprampe“ wird folgende Angabe eingefügt: „Tinnitus-Masker, auch in Kombination mit Hörgeräten“

b) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Fieberthermometer“ wird die Angabe „(Funk-)Lichtwecker“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „Klingelleuchte“ wird die Angabe „(soweit nicht unter Nummer 1 erfasst)“ eingefügt.

cc) Die Angabe „Tinnitus-Masker“ wird gestrichen.

c) Nummer 11.4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 11.4.1 wird die bisherige Angabe „- regulärer Astigmatismus ab 3 dpt“ durch die Angaben „- Astigmatismus rectus und inversus ab 3 dpt“ und „- Astigmatismus obliquus ab 2 dpt“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 11.4.1 werden folgende Nummern 11.4.2 bis 11.4.4 eingefügt:

„11.4.2 Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nummer 11.4.1 sind die Mehraufwendungen für

Kurzzeitlinsen (z. B. Wegwerflinsen, Austauschsysteme, Einmallinsen) bei Vorliegen einer der folgenden zusätzlichen Indikationen beihilfefähig:

- Progressive Myopie bei Kindern, wenn der progressive Verlauf (Änderung der Brechwerte um mindestens 2 dpt jährlich) nachweisbar ist,

- Unverträglichkeit jeglicher Linsenpflegesysteme,

- Einsatz als Verbandlinse bei schweren Erkrankungen von Hornhaut, Lidern oder Bindehaut oder bei Einsatz als Medikamententräger,

- Ektropium,

- Entropium,

- Symblepharon,

- Lidschlussinsuffizienz.

11.4.3 Sofern eine der Indikationen der Nummer 11.4.1, nicht jedoch nach Nummer 11.4.2 vorliegt, sind Aufwendungen für Kurzzeitlinsen bis zu 300 DM (sphärisch) und 450 DM (torisch) im Kalenderjahr beihilfefähig.

11.4.4 Liegt keine der Indikationen für Kontaktlinsen vor, sind nur die vergleichbaren Kosten für Brillengläser beihilfefähig.“

cc) Die bisherige Nummer 11.4.2 wird die Nummer 11.4.5.

d) Nummer 11.5 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Müssen Schulkinder während des Schulsports eine Sportbrille tragen, sind notwendige Aufwendungen – einschließlich Handwerksleistung – in folgendem Umfang beihilfefähig:

- für Gläser im Rahmen der Höchstbeträge nach den Nummern 11.2 und 11.3 (die Voraussetzungen der Nummer 11.3.1 entfallen),

- für eine Brillenfassung bis zu 100 DM.“

e) In Nummer 11.6 wird die Angabe „- ggf. nur der Gläser -“ gestrichen.

f) In Nummer 11.7 wird die Angabe „- Einmalkontaktlinsen“ gestrichen.

g) In Nummer 12 Buchstabe b wird die Angabe „0,52 DM“ durch die Angabe „0,58 DM“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am ersten Tag des auf die Verkündung im Gemeinsamen Ministerialblatt folgenden Kalendermonats in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 2001

Bundesministerium des Innern

Im Auftrag
Dr. Beus

Kollektenplan 2001/2002

1. **1. Advent (02.12.2001)**
Pfl. Brot für die Welt
2. **2. Advent (09.12.2001)**
E. Förderung der Lektorenarbeit in der Landeskirche
3. **3. Advent (16.12.2001)**
Pfl. Zwischenkirchliche Hilfe des Diakonischen Werkes
4. **4. Advent (23.12.2001)**
E. Weißer Ring
5. **Heiliger Abend (24.12.2001)**
Pfl. Brot für die Welt
6. **1. Christtag (25.12.2001)**
E. Marienstift Braunschweig
7. **2. Christtag (26.12.2001)**
E. Niedersächsischer Kirchenchorverband
8. **1. Sonntag nach dem Christfest (30.12.2001)**
.....
9. **Silvester (31.12.2001)**
E. Lukas-Werk Suchthilfe gGmbH
10. **Neujahr (01.01.2002)**
Pfl. Weltmission (ELM)
11. **Epiphaniastag (06.01.2002)**
E. Unterstützung ausländischer Studierender
12. **1. Sonntag nach Epiphaniastag (13.01.2002)**
Pfl. Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
13. **Letzter Sonntag nach Epiphaniastag (20.01.2002)**
E. Aktion Arbeitslosenabgabe in der Landeskirche
14. **Septuagesimastag (27.01.2002) (3. So. v. d. Passionszeit)**
(Bibelsonntag)
Pfl. Bibelverbreitung in der Welt
15. **Sexagesimastag (03.02.2002) (2. So. v. d. Passionszeit)**
E. Telefonseelsorge Braunschweig
16. **Estomihi (10.02.2002) (So. v. d. Passionszeit)**
E. Ev.-luth. Kirche in Namibia
17. **Invokavit (17.02.2002) (1. So. d. Passionszeit)**
Pfl. Lutherischer Weltbund
18. **Reminiszenz (24.02.2002) (2. So. d. Passionszeit)**
E. Konferenz Europäischer Kirchen oder:
E. Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist“ in Heimburg
19. **Okuli (03.03.2002) (3. So. d. Passionszeit)**
E. Christoffel-Blindenmission
20. **Lätare (10.03.2002) (4. So. d. Passionszeit)**
E. Gesellschaft für christl.-jüd. Zusammenarbeit
21. **Judika (17.03.2002) (5. So. d. Passionszeit)**
E. CVJM Braunschweig
22. **Palmarum (24.03.2002) (6. So. d. Passionszeit)**
Pfl. Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
23. **Gründonnerstag (28.03.2002)**
E. Diakonissenmutterhäuser in der Landeskirche
24. **Karfreitag (29.03.2002)**
Pfl. Diakonisches Werk der Landeskirche
25. **Ostersonntag (31.03.2002)**
Pfl. Brot für die Welt
26. **Ostermontag (01.04.2002)**
E. Opfer von Tschernobyl
27. **Quasimodogeniti (07.04.2002) (1. So. n. Ostern)**
E. Refugium Flüchtlingshilfe e. V.
28. **Misericordias Domini (14.04.2002) (2. So. n. Ostern)**
E. Besondere Aufgaben und Notstände in indischen Kirchen (ELM)
29. **Jubilate (21.04.2002) (3. So. n. Ostern)**
a) E. Unterstützung der Landeskirchlichen Gemeinschaften in der Landeskirche
b) Pfl. E. Ausweichtermin
30. **Kantate (28.04.2002) (4. So. n. Ostern)**
Pfl. Förderung und Unterstützung der Kirchenmusik
31. **Rogate (05.05.2002) (5. So. n. Ostern)**
Pfl. Weltmission (Leipziger Mission)
32. **Himmelfahrt (09.05.2002)**
E. Evangelischer Bund
33. **Exaudi (12.05.2002) (6. So. n. Ostern)**
a) E. Besondere Maßnahmen des Diakonischen Werkes der Landeskirche
b) Pfl./E. Ausweichtermin
34. **Pfingstsonntag (19.05.2002)**
Pfl. Weltmission (ELM)
35. **Pfingstmontag (20.05.2002)**
E. Deutsche Seemannsmission
36. **Trinitatis (26.05.2002)**
E. Ev. Stiftung Neuerkerode
37. **1. Sonntag nach Trinitatis (02.06.2002)**
E. Jerusalemverein
38. **2. Sonntag nach Trinitatis (09.06.2002)**
Pfl. Hoffnung für Osteuropa
39. **3. Sonntag nach Trinitatis (16.06.2002)**
E. Diakonische Arbeit in der Japanisch Ev.-luth. Kirche in Kamagasaki/Osaka
40. **4. Sonntag nach Trinitatis (23.06.2002)**
Pfl. Diakonisches Werk der EKD
41. **5. Sonntag nach Trinitatis (30.06.2002)**
a) E. Ev.-luth. Kirchengemeinden der Schlesischen Ev. Kirche A. B. in Tschechien
b) Pfl./E. Ausweichtermin
42. **6. Sonntag nach Trinitatis (07.07.2002)**
E. Volksmission der Landeskirche oder
E. Pro Christ
43. **7. Sonntag nach Trinitatis (14.07.2002)**
E. Gefangenenseelsorge
44. **8. Sonntag nach Trinitatis (21.07.2002)**
E. Seelsorge an Geistigbehinderten

45. **9. Sonntag nach Trinitatis (28.07.2002)**
E. Studienwerk Villigst
46. **10. Sonntag nach Trinitatis (04.08.2002) (Israelsonntag)**
E. Förderung des Verständnisses zwischen Christen und Juden
47. **11. Sonntag nach Trinitatis (11.08.2002)**
E. Kirchlich/diakonische Arbeitsloseninitiative in der Landeskirche
48. **12. Sonntag nach Trinitatis (18.08.2002)**
E. Aktion Brückenbau
49. **13. Sonntag nach Trinitatis (25.08.2002)**
Pfl. VELKD
50. **14. Sonntag nach Trinitatis (01.09.2002)**
E. Posaunenarbeit
51. **15. Sonntag nach Trinitatis (08.09.2002) (Woche der Diakonie)**
Pfl. Diakonisches Werk der Landeskirche
52. **16. Sonntag nach Trinitatis (15.09.2002) (Frauensonntag)**
E. Frauenzentrum Blankenburg
53. **17. Sonntag nach Trinitatis (22.09.2002)**
E. Diakonische Beratungsdienste Goslar
54. **18. Sonntag nach Trinitatis (29.09.2002)**
Pfl. Kinder- und Jugendarbeit in der Landeskirche
55. **19. Sonntag nach Trinitatis (06.10.2002) (Erntedankfest)**
Pfl. Einrichtungen des Diakonischen Werkes der Landeskirche
56. **20. Sonntag nach Trinitatis (13.10.2002)**
E. Hildesheimer Blindenmission
57. **21. Sonntag nach Trinitatis (20.10.2002) (Männersonntag)**
E. Männerarbeit in der Landeskirche
58. **22. Sonntag nach Trinitatis (27.10.2002)**
E. Landesverband der Frauenhilfe
59. **Reformationstag (31.10.2002)**
E. Gustav-Adolf-Werk
60. **23. Sonntag nach Trinitatis (03.11.2002) (Reformationsfest)**
Pfl. Martin-Luther-Bund
61. **Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres (10.11.2002)**
E. Jugendberatungsstelle Mondo X in Braunschweig
62. **Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres (17.11.2002)**
E. Kriegsgräberfürsorge
63. **Buß- und Betttag (20.11.2002)**
E. Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste
64. **Letzter Sonntag des Kirchenjahres (24.11.2002)**
E. Hospizarbeit in der Landeskirche

Die mit Pfl. bezeichneten Kollekten sind Pflichtkollekten und müssen erhoben werden.

Pflichtkollekten können verlegt werden.

Eine etwa notwendige Verlegung einer Pflichtkollekte bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Propst. Das Landeskirchenamt ist davon zu informieren.

Die mit E. bezeichneten Kollekten werden vom Landeskirchenamt zur Erhebung empfohlen.

Die Kirchenvorstände haben das Recht, von den vorgeschlagenen Kollektenempfehlungen (sogenannte E.-Kollekten) abzuweichen, um stattdessen für aktuelle Katastrophen, die eigene Kirchengemeinde oder sonst einen im Aufgabenbereich der Kirche liegenden Zweck zu sammeln. Allerdings darf diese Abweichung nur bei maximal bis zu 15 E.-Kollekten vorgenommen werden. Diese Zahl kann sich entsprechend der Konfirmationssonntage erhöhen. Ein entsprechender Beschluss ist der zuständigen Propstei mitzuteilen, die die Einhaltung des Kollektenplanes der übrigen E.-Kollekten überwacht.

An den Sonntagen, an denen Konfirmationen stattfinden, ist die Kollekte frei zur Bestimmung durch den Kirchenvorstand bzw. durch die Konfirmanden. Ist dies ein Sonntag, an dem eine Pflichtkollekte erhoben wird, so bedarf die Verlegung der Genehmigung, wie bereits oben für die Verlegung von Pflichtkollekten beschrieben.

Die Kollektenerträge sollen unmittelbar nach jedem Gottesdienst von zwei verantwortungsvollen Gemeindegliedern gezählt und im Sakristeibuch mit Zweckbestimmung eingetragen; beide Personen sollen abzeichnen

Sämtliche Kollektenerträge – mit Ausnahme derjenigen, die unter Absetzung einer E.-Kollekte für die eigene Kirchengemeinde erhoben werden, sind in der Kirchenkasse zu vereinnahmen, in ihrer Höhe aber auch an die Propstei zu melden – werden jeweils bis zum 5. eines jeden Monats für den Vormonat gesammelt und an die Propstei abgeführt.

Die Propstei leitet jeweils bis zum 20. eines jeden Monats die eingegangenen Kollekten an die Landeskirchenkasse weiter. Es wird darum gebeten, die Termine im Interesse der Kollektenempfänger genau einzuhalten.

Wolfenbüttel, den 27. März 2001

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. h. c. Christian Krause
Landesbischof

Bekanntmachung der Förderrichtlinien zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauvorhaben in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig durch die Stiftung zur Pflege kirchlicher Gebäude in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Baupflegestiftung)

Der Stiftungsvorstand der Stiftung zur Pflege kirchlicher Gebäude in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Baupflegestiftung) hat am 12. März 2001 die Förderrichtlinien zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauvorhaben in der Ev.-luth. Landeskirche durch die Stiftung zur Pflege kirchlicher Gebäude in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Baupflegestiftung) beschlossen.

Dieser Beschluss erfolgte gemäß § 7 d.) der Satzung der Baupflegestiftung, die im landeskirchlichen Amtsblatt 1999, S. 86 bekannt gemacht wurde.

Die Förderrichtlinien zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauvorhaben in der Ev.-luth. Landeskirche durch die Stiftung zur Pflege kirchlicher Gebäude in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Baupflegestiftung) treten mit dem Tage der Bekanntmachung im landeskirchlichen Amtsblatt in Kraft. Sie werden hiermit nachstehend bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 26. März 2001

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Förderrichtlinien zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauvorhaben in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig durch die Stiftung zur Pflege kirchlicher Gebäude in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Baupflegestiftung)

§ 1

Grundlage

Gemäß § 7 Buchst. d.) der Satzung der Baupflegestiftung finden diese Förderrichtlinien bei der Bereitstellung und Zuweisung von Geldmitteln zur Finanzierung von kirchlichen Bauvorhaben Anwendung.

§ 2

Kirchliche Gebäude

Kirchliche Gebäude im Sinne dieser Richtlinien sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die unter die Bauunterhaltungspflicht eines kirchlichen Rechtsträgers der verfassten Kirche im Gebiet der Landeskirche fallen. Ausgenommen hiervon sind Gebäude und Gebäudeteile, die im Eigentum der Landeskirche stehen.

§ 3

Dringlichkeitslisten

(1) Die Planung der beabsichtigten und zu beschließenden Baumaßnahmen durch den Stiftungsvorstand erfolgt durch

Dringlichkeitslisten, die von den Propsteibauausschüssen vorgelegt werden. Die Dringlichkeitslisten werden in dem Jahr, vor dem die Maßnahme beginnt, beschlossen.

(2) Die Dringlichkeitslisten sind in die drei Teilbereiche Kirchen und Gemeindehäuser, Heizungen und Orgeln, zu unterteilen.

(3) Die Baumaßnahmen jeder Teil-Dringlichkeitsliste sind nach Dringlichkeit zu sortieren. Die Dringlichkeit richtet sich nach baulichem Zustand des Gebäudes oder Gebäudeteils und des zu erzielenden Erfolgs bei Durchführung der Baumaßnahmen. Dabei sind Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit und Gesamtstruktur der Gebäudenutzung und des Gebäudebestandes im Gebiet der Landeskirche zu berücksichtigen.

(4) Die Teil-Dringlichkeitslisten sind für jede Propstei gesondert aufzustellen.

§ 4

Finanzierung

(1) Für die nach Dringlichkeit gem. § 3 Abs. 3 festgelegten Baumaßnahmen werden Finanzmittel der Baupflegestiftung jeweils in den Teil-Dringlichkeitslisten bereitgestellt, soweit Finanzmittel für das betreffende Jahr zur Verfügung stehen und die Baumaßnahmen nicht durch Eigenmittel der kirchlichen Rechtsträger und Dritte finanziert werden. Auf die Bereitstellung von Finanzmitteln besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Vorab der Verteilung der Finanzmittel nach Abs. 1 werden jährlich Beträge für Unvorhergesehenes und für die Baulastverpflichtung aus abgelöster Staatsbaulast zurückgestellt.

(3) Baumaßnahmen mit einem Gesamtaufwand von weniger als 10.000,— DM/5.000 EURO finden in der Regel keine Aufnahme in eine Teil-Dringlichkeitsliste.

§ 5

Eigenmittel

(1) In der Regel sind Baumaßnahmen durch angemessene Eigenanteile an der Baufinanzierung durch die kirchlichen Rechtsträger mitzufinanzieren.

(2) Unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 werden bevorzugt in die Dringlichkeitsliste für Kirchen und Gemeindehäuser die Baumaßnahmen aufgenommen, bei denen der Eigenmittelanteil des kirchlichen Rechtsträgers mindestens 50 % der Kosten der Gesamtmaßnahme beträgt. Maßnahmen, die mit mindestens 30 % Eigenmittelanteil des kirchlichen Rechtsträgers finanziert werden, können aufgenommen werden. Maßnahmen, die mit weniger als 10 % Eigenmittelanteil des kirchlichen Rechtsträgers finanziert sind, können nur ausnahmsweise und bei besonderer Begründung berücksichtigt werden.

(3) Unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 gelten für die Dringlichkeitsliste für Heizungen die Regelungen gem. Abs. 2 wie für die Dringlichkeitsliste Kirchen und Gemeindehäuser. Hiervon kann dann eine abweichende Regelung getroffen werden, wenn die bauliche Situation es erfordert. Die abweichende Regelung ist besonders zu begründen.

(4) Unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 werden bevorzugt in die Dringlichkeitsliste für Orgeln die Baumaßnahmen aufgenommen, bei denen der Eigenmittelanteil des kirchlichen Rechtsträgers mindestens 70 % der Kosten der Gesamtmaßnahme beträgt. Maßnahmen, die mit mindestens 50 % Eigenmittelanteil des kirchlichen Rechtsträgers finanziert werden, können aufgenommen werden. Maßnahmen, die mit weniger als 30 % Eigenmittelanteil des kirchlichen Rechtsträgers finanziert sind, werden zurückgestellt.

§ 6

Baulastenvereinbarung und Sonderfälle

(1) Baumaßnahmen, die einer Baulastvereinbarung unterliegen, finden abweichend von § 5 in der Regel nur Aufnahme in die Dringlichkeitsliste, wenn der vereinbarte Eigenmittelanteil von dem kirchlichen Rechtsträger bereitgestellt wird, ausnahmsweise wenn aufgrund der Empfehlung des Propsteibauausschusses und nach besonderer Begründung eine anteilige Finanzierung über die Dringlichkeitslisten erfolgen kann.

(2) Des weiteren können für Sondermaßnahmen Finanzmittel, die nach Beachtung der Förderrichtlinien noch für das jeweilige Jahr frei verfügbar sind, bereitgestellt werden.

§ 7

Zuweisung

(1) Die für die einzelnen Baumaßnahmen bereitgestellten Finanzmittel werden je nach Baufortschritt bis zur beschlossenen Höhe dem kirchlichen Rechtsträger zugewiesen. Können Bauvorhaben bei einem geringeren Kostenaufwand durchgeführt werden als geplant, so wird der Bereitstellungsbetrag von Finanzmitteln entsprechend verringert (Einsparung). Überzahlungen sind zurückzuerstatten und werden zurückgefordert.

(2) Führt im Auftrage des kirchlichen Rechtsträgers das Landeskirchenamt die Baukostenbegleichung und -abrechnung durch, entfällt die Zuweisung nach Abs. 1 und der kirchliche Rechtsträger erhält nach Abschluss der Baumaßnahme eine Abrechnung über die erfolgte Baukostenabwicklung. Eigenmittel sind in diesen Fällen vor Baubeginn dem Landeskirchenamt zu überweisen. Finanzmittel Dritter werden vom Landeskirchenamt angefordert und vereinnahmt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Wolfenbüttel, 14. März 2001

**Stiftung zur Pflege kirchlicher Gebäude in der
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
(Baupflegestiftung)
- Stiftungsvorstand -**

Dr. Fischer
(Vorsitzender)

Miehe-Steinbach
(Stellvertr. Vorsitzende)

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Familien-Bildungsstätte Wolfenbüttel

Gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe j der Kirchenverordnung über die Bildung des Ev.-luth. Kirchenverbandes Wolfenbüttel in der Neufassung vom 15. November 1988 (Abl. S. 40), zuletzt geändert am 18. Oktober 1991 (Abl. 1992 S. 2) hat die Verbandsversammlung des Ev.-luth. Kirchenverbandes Wolfenbüttel am 21. März 2000 die Neufassung der Satzung der Evangelischen Familien-Bildungsstätte beschlossen. Diese wird hiermit gemäß § 3 Absatz 2 der Verwaltungsanordnung über die Bekanntmachung von Satzungen der Kirchengemeinden, Propsteien und Kirchenverbände bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, 3. März 2001

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe j der Kirchenverordnung über die Bildung des Ev.-luth. Kirchenverbandes Wolfenbüttel hat die Verbandsversammlung des Ev.-luth. Kirchenverbandes Wolfenbüttel am 21.03.2000 folgende

Satzung

für die Evangelische Familien-Bildungsstätte in Wolfenbüttel beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Familien-Bildungsstätte (im Folgenden EFB genannt) ist eine Einrichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchenverbandes Wolfenbüttel. Als Teil kirchlicher Erwachsenenbildung erfüllt sie insbesondere familienpädagogische Aufgaben. Sie will Wissen und praktische Hilfen für den Familienalltag vermitteln sowie Orientierung in Fragen der persönlichen Lebensgestaltung ermöglichen und dabei sowohl Kinder als auch Erwachsene in ihren Lebenszusammenhängen unterstützen und fördern.

Der Evangelisch-lutherische Kirchenverband Wolfenbüttel ist ihr Rechtsträger.

§ 2

In der Arbeit der EFB wird die Aufgabe der Kirche gegenüber den Menschen entsprechend der Präambel der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig verwirklicht.

Als Teil des öffentlichen Bildungswesens erfüllt die EFB zugleich Aufgaben im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Im Rahmen der Jugendhilfe arbeitet sie gem. der Richtlinien des Landes Niedersachsen.

§ 3

Die EFB ist Mitglied der Landes- und Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Familien-Bildungsstätten.

§ 4

Die EFB hat einen Vorstand. Ihm gehören fünf Kirchenmitglieder an. Drei von ihnen müssen Mitglieder der Verbandsversammlung des Kirchenverbandes Wolfenbüttel sein, von denen mindestens ein Mitglied ordiniert sein muss.

Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Honorarkräfte in der EFB können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer der Amtszeit der Verbandsversammlung von dieser gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Der EFB-Vorstand ist der Verbandsversammlung des Kirchenverbandes Wolfenbüttel gegenüber dafür verantwortlich, dass der Auftrag der EFB in Übereinstimmung mit dem Auftrag der Kirche erfüllt wird.

Für die Aufstellung des Programms und die Durchführung der Aufgaben finden die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien-Bildungsstätten“ des Landes Niedersachsen sowie die Richtlinien der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen grundsätzlich Anwendung. Die besonderen Verhältnisse im Arbeitsbereich der EFB Wolfenbüttel sind dabei zu berücksichtigen. Der Vorstand trägt die Verantwortung für das Bildungsangebot der EFB ungeachtet der Gesamtverantwortung des Ev.-luth. Kirchenverbandes und trifft bei Einstellungen die Auswahl der vorzuschlagenden haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Als haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der EFB können Kirchenmitglieder im Sinne des Artikels 6 der Verfassung der Landeskirche bestellt werden. Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Kirchenverband Wolfenbüttel angestellt. Vor Entlassungen ist der Vorstand der EFB anzuhören.

Als Angestellte des Evangelisch-lutherischen Kirchenverbandes Wolfenbüttel unterstehen die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EFB der Dienstaufsicht des Vorstandes des Ev.-luth. Kirchenverbandes Wolfenbüttel. Ihre Aufgaben sind in einer Dienstanweisung festzustellen. Der Vorstand des Ev.-luth. Kirchenverbandes bedient sich zur Durchführung der Dienstaufsicht des Vorstandes der EFB.

§ 6

Der EFB-Vorstand setzt die Höhe der an die Honorarkräfte zu zahlenden Vergütung im Rahmen der von der Verbandsversammlung des Kirchenverbandes Wolfenbüttel festgelegten Richtlinien fest. Die Höhe der Entgelte, die für die Teilnahme an den Kursen der EFB erhoben werden, setzt der EFB-Vorstand fest.

§ 7

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben der EFB sind in einem Nebenhaushalt zum Haushalt des Ev.-luth. Kirchenverbandes Wolfenbüttel nachzuweisen.

Der Vorstand der EFB stellt den Entwurf des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes auf und legt ihn dem Ver-

bandsvorstand zur Weiterleitung an die Verbandsversammlung des Kirchenverbandes Wolfenbüttel vor. Änderungen gegenüber dem vorgelegten Haushaltsplan sollen im Benehmen mit dem EFB-Vorstand erfolgen. Der Vollzug des Haushaltes im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes obliegt der EFB.

§ 8

Die Wahrnehmung der laufenden Geschäftsführung obliegt der Leitung der EFB, die den Vorstand über alle darüber hinausgehenden wichtigen Angelegenheiten unterrichtet.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der EFB vom 23.02.1984 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 5. Februar 2001

**Evangelisch-lutherischer Kirchenverband Wolfenbüttel
– Vorstand –**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 75 in Verbindung mit § 83 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 16. Februar 2001

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
– Landeskirchenamt –**

Dr. Fischer
Oberlandeskirchenrat

**Bekanntmachung der Neufassung der Satzung
der Stiftung „Wohnen und Beraten“ in
Braunschweig**

Der Stiftungsrat der Stiftung „Wohnen und Beraten“ hat am 8. Dezember 2000 eine Änderung der Stiftungssatzung, zuletzt geändert am 9. Januar 1992 (Amtsbl. 1992 S. 42), beschlossen. Die Satzungsänderung ist am 13. Februar 2001 vom Landeskirchenamt als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß § 13 der Stiftungssatzung und im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 20 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 in der Fassung vom 20. Dezember 1985 genehmigt worden. Die Satzungsänderung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in Kraft. Nachstehend wird die Neufassung bekannt gemacht, die die Satzung der Stiftung „Wohnen und Beraten“ durch die Änderung gefunden hat.

Wolfenbüttel, den 14. Februar 2001

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

**Satzung der Stiftung „Wohnen und Beraten“
in Braunschweig in der Fassung
Vom 30. August 2000**

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Wohnen und Beraten“. Sie setzt die Arbeit der Stiftung „Herberge zur Heimat“ fort. Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Stadt Braunschweig. Sie besitzt die Rechte einer milden Stiftung auf Grund der Verfügung des vormaligen Herzoglich Braunschweigischen Staatsministeriums vom 10. November 1876 (BrGuVS 1876 S. 479 Nr. 109).

(2) Die Stiftung ist dem Ev. Fachverband für Nichtsesshaftenhilfe in Niedersachsen – Niedersächsischer Herbergsverband – e. V. angeschlossen. Sie ist außerdem Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e. V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. angeschlossen.

(3) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wurde am 13. März 1970 ausgesprochen.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung hat den Zweck, nach den Grundsätzen christlicher Lebensauffassung Hilfen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten zu geben und in der Region Braunschweig zu organisieren.

(2) Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann die Stiftung durch Beschluss des Stiftungsrates auch andere gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Aufgaben übernehmen.

(3) Die Stiftung betätigt sich im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe. Alle Organmitglieder und Mitarbeiter der Stiftung sind dem kirchlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet. Sie sollen darum einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) mitarbeitet.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Vermögen der Stiftung

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstück und dem auf ihm befindlichen Haus „Diakonie-Heim am Jödebrunnen“ mit Inventar in Braunschweig, Münchenstraße 11.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch

- a) Erträge und Nutzung des Stiftungsvermögens
- b) Leistungsentgelte
- c) Zuwendungen Dritter.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen an die Stiftung sind für den Stiftungszweck zu verwenden. Können die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen aus besonderen Gründen nicht in voller Höhe zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwandt werden, so sind sie dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

(4) Die Erträgnisse der Stiftung können auch ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können. Die Bildung einer solchen Rücklage geschieht auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrates.

§ 4

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus den beiden Mitgliedern des Vorstandes der Diakonischen Heime in Kästorf e. V.

(2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsvorstandes richtet sich nach der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand der Diakonischen Heime in Kästorf e. V.

(3) Jede Veränderung der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes ist der kirchlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen.

§ 5

Geschäftskreis des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung.

(2) Dem Stiftungsvorstand obliegt die laufende Geschäftsführung nach Maßgabe der für ihn vom Stiftungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 6

Vertretung der Stiftung

(1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Stiftungsvorstand vertreten. Den Nachweis über ihre Vertretungsbefugnis führen die Vorstandsmitglieder durch eine Bescheinigung der kirchlichen Stiftungsbehörde.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind je allein zur Vertretung der Stiftung befugt.

(3) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Stiftungsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Zusammensetzung und Beschlussfassung
des Stiftungsrates

(1) Den Stiftungsrat bilden die Mitglieder des Hauptkomitees der Diakonischen Heime in Kästorf e. V. nach § 8 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) in der Zusammensetzung nach § 8 Absätze 2 und 3 der Satzung der Diakonischen Heime in Kästorf e. V. in der jeweilig geltenden Fassung.

(2) Auf Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates finden die für das Hauptkomitee der Diakonischen Heime in Kästorf e. V. jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 8

Geschäftskreis des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat legt die Grundsätze der Arbeit fest.
- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand,
 - b) Genehmigung des vom Stiftungsvorstand erstellten Organisationsplanes,
 - c) Zustimmung zur Anstellung der leitenden Mitarbeiter,
 - d) Feststellung des vom Stiftungsvorstand erstellten Wirtschaftsplanes nebst Stellenplan und des Investitionsplanes,
 - e) Beschlussfassung über die vom Stiftungsvorstand erstellte Jahresbilanz,
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen sowie über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und über die Höhe von Kassenkrediten,
 - h) Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen außerhalb der laufenden Geschäftsführung mit einem Geldwert, dessen Höhe der Stiftungsrat festsetzt,
 - i) Bestellung des Prüfers,
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 11).

§ 9

Rechnungsjahr und Wirtschaftsführung

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stiftung ist zu sparsamer Wirtschaftsführung verpflichtet.

§ 10

Wirtschafts- und Investitionsplan, Jahresabschluss

(1) Rechtzeitig zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Wirtschafts- und Investitionsplan aufzustellen. Dieser muss alle Erträge und Aufwendungen – nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt –, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und zum Ausgleich bringen.

(2) Es dürfen nur solche Aufwendungen eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die der Stiftung nach Gesetz und Satzung obliegen.

(3) Nach Abschluss des Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand über alle Erträge und Aufwendungen des abgelaufenen Rechnungsjahres einen Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Er ist spätestens

fünf Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes der kirchlichen Stiftungsbehörde zur Prüfung einzureichen.

§ 11

Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung des Stiftungsrates über die Änderung der Satzung bedarf es bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder bei Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, bei Änderung des Stiftungszweckes, Aufhebung oder Sitzverlegung der Stiftung der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.

§ 12

Genehmigungen und Vermögensanfall

(1) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder eine Verlegung außerhalb des Landes Niedersachsens betrifft, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Stiftungsbehörde; alle übrigen Satzungsänderungen sind nur durch die kirchliche Stiftungsbehörde zu genehmigen.

(2) Zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken sowie zur Veräußerung und Belastung von sonstigem Stiftungsvermögen im Sinne von § 3 Absatz 1 und zur Aufnahme von Darlehen im Wert von mehr als 300 000 DM bedarf es der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde.

(3) Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Stiftungsvermögen an das Diakonische Werk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e. V., das es jedoch nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden darf und nach Möglichkeit im Sinn des bisherigen Stiftungszweckes verwenden soll.

§ 13

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsbehörde.

(2) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen Stiftungsbehörde, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die staatliche Stiftungsbehörde zuständig ist. Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Stiftungsbehörde wenden muss, sind diese über die kirchliche Stiftungsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.

(3) Staatliche Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Braunschweig. Kirchliche Stiftungsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte und Pflichten nach §§ 10 Abs. 1 und 11 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt.

§ 14

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten der Satzung

(1) Der bisherige Stiftungsvorstand bleibt im Amt bis zu dem Tag, den der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes mit dem

Vorsitzenden des Hauptkomitees der Diakonischen Heime in Kästorf e. V. nach Genehmigung der Änderungen der Satzung der Stiftung „Wohnen und Beraten“ in Braunschweig und Eintragung der entsprechenden Änderungen der Satzung der Diakonischen Heime in Kästorf e. V. in das Vereinsregister festlegt.

(2) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde nach erfolgter Genehmigung durch die staatliche Stiftungsbehörde in Kraft und ist im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekannt zu machen.

(3) Mit demselben Tag tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Gifhorn, den 8. Dezember 2000

Gez. Dr. Fesca
(Vorsitzender)

gez. Ruh
(Protokollführer)

Im Rahmen der Zuständigkeit nach § 20 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 in der Fassung vom 20.12.1985 wird die vorstehende Änderung der Stiftungssatzung nach § 13 der Stiftungssatzung genehmigt.

Wolfenbüttel, den 13. Februar 2001

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Landeskirchenamt

L.S. i.A. gez. Siebert
Landeskirchenrat

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Stiftung Clus in Schöningen

Der Vorstand der Evangelischen Stiftung Clus in Schöningen hat am 18. Januar/16. Februar 2001 eine Satzungsänderung beschlossen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 20 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 hat das Landeskirchenamt als kirchliche Stiftungsbehörde die Satzungsänderung am 20. Februar 2001 stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Nachstehend wird die Neufassung bekannt gemacht, die die Stiftungssatzung durch diese Änderung gefunden hat. Die Neufassung berücksichtigt die Satzungsänderungen vom 21. Oktober 1993, vom 13. März 1999 und vom 18. Januar/16. Februar 2001.

Wolfenbüttel, den 21. Februar 2001

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Satzung der Evangelischen Stiftung Clus

A. Geschichtlicher Rückblick

In der Stadt Schöningen bestehen seit alters her zwei Stiftungen, von denen das Nonnenkloster, das nach der Überlieferung seit dem 13. Jahrhundert der Pflege der Aussatz-, Pest- und Cholerakranken diente, im Jahre 1570 von der Herzogin Sophie von Braunschweig in eine Unterkunft für arme und gebrechliche Personen einfachen Standes umgewandelt wurde und den Namen „Fürstliche Cammer-Clus“ führte. Die Stiftung wurde im Jahre 1576 von Herzog Julius von Braunschweig bestätigt.

Im Jahre 1668 erboten sich der Herzogliche Schlosshauptmann Ernst Friedrich von Wildenstein und seine Gemahlin Agnes Judith geb. von Leesten anstelle der baufälligen Ratsklus ein neues Hospital für alle gebrechlichen Personen zu errichten und auch für den Unterhalt der Bewohner durch eine Stiftung zu sorgen. Die Stiftung wurde am 13. Januar 1669 von Herzog Rudolf August von Braunschweig als Wildenstein-Leestensche Klaus bestätigt. Die Grundstücke beider Stiftungen lagen nebeneinander. Ihre Verwaltung erfolgte bis zum Jahre 1943 und – nach Durchführung des mit Vergleich vor dem Landgericht in Braunschweig vom 27. Oktober 1953 abgeschlossenen Wiedergutmachungsverfahrens zwischen den beiden Stiftungen und dem Land Niedersachsen – auch wiederum, seit dem 1. April 1954 durch einen Pastor der Kirche St. Vincenz in Schöningen.

Im Jahre 1955 wurden aus Gründen der Verwaltungvereinfachung beide Stiftungen auf Grund der Beschlüsse ihrer Organe vereinigt. Die geschaffene Stiftung erhielt damals den Namen „Altersheim-Stiftung Clus“.

B. Satzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Stiftung Clus“. Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Schöningen. Sie besitzt die Rechte einer milden Stiftung.

(2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wurde durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig am 9. Oktober 1969 ausgesprochen.

(3) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e. V.

§ 2

(1) Die Stiftung betätigt sich im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe, vornehmlich in der Altenhilfe, in der Altenpflegeausbildung und Altenpflegefortbildung. Weitere diakonische Tätigkeitsbereiche können auf Grund Beschlusses des Stiftungsvorstandes hinzukommen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen der Stiftung kann nur durch Vertrag begründet werden, dessen Abschluss im freien Ermessen der Stiftung liegt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vermögen der Stiftung

(1) Das Stiftungsvermögen im Sinne des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes besteht insbesondere aus:

- a) Grundvermögen mit zum Teil darauf errichteten Gebäuden und Anlagen,
- b) Inventar,
- c) Zustiftungen, sofern sie dafür bestimmt sind.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch

- a) Erträge des Stiftungsvermögens,
- b) Zuwendungen,
- c) Mieten und Pflegegelder.

(3) Alle Erträge des Stiftungsvermögens, alle Zuwendungen oder sonstige Einnahmen oder Überschüsse der Stiftung sind für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Sie können auch ganz oder teilweise Rücklagen zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 5

Vertretung der Stiftung

(1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied des Stiftungsvorstandes vertreten. Die Vertretungsbefugnis wird durch eine Bescheinigung der kirchlichen Aufsichtsbehörden nachgewiesen.

(2) Willenserklärungen, die nach Art und Umfang über das gewöhnliche Maß hinausgehen, insbesondere Verpflichtungserklärungen und Urkunden bedürfen in jedem Fall der Unterschrift des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder seines Stellvertreters sowie eines weiteren Mitglieds des Stiftungsvorstandes.

(3) Die Übernahme von Vertretungsbefugnissen durch den Heimleiter wird durch Dienstanweisung oder Auftrag geregelt.

§ 6

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus je einem von den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden St. Vincenz, St. Lorenz und Clus in Schöningen, vom Diakonischen Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e. V. benannten Vertreter sowie aus drei weiteren Mitgliedern, die vom jeweiligen Vorstand frei hinzugewählt werden. Eines der sieben Mitglieder sollte ordiniert sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die entsendende Stelle kann ihren Vertreter aus wichtigem Grund abberufen.

(2) Alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes müssen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland mitarbeitet.

(3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(4) Der Stiftungsvorstand kann ein Mitglied abberufen, sofern sich das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung unfähig ist; unter der gleichen Voraussetzung kann der Stiftungsvorstand dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagen.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand verwaltet das Stiftungsvermögen im Rahmen von Gesetz und Satzung.

(2) Der Stiftungsvorstand bestimmt die Struktur von Leitung und Geschäftsführung aller Einrichtungen der Stiftung.

(3) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung, soweit er diese nicht dem Heimleiter übertragen hat oder sie diesem als laufende Geschäfte obliegen.

(4) Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere:

- a) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Stiftungszweckes,
- b) Anstellung des Heimleiters,
- c) Aufstellung einer schriftlichen Dienstanweisung für den Heimleiter,
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
- e) Feststellung und Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses mit Vermögensübersicht,
- f) Entgegennahme eines Berichtes des Heimleiters und seine Entlastung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- g) Entgegennahme und Genehmigung des Voranschlages für das laufende Jahr,
- h) Festsetzung der Bedingungen für die Aufnahme in die Einrichtung der Stiftung,
- i) Bestellung des Rechnungsprüfers.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(2) Der Stiftungsvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.

(3) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Soweit persönliche Belange eines Mitglieds den Gegenstand der Beschlussfassung bilden, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.

(4) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter mindestens zweimal im Jahr anberaumt. Eine Sitzung ist anzusetzen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder beantragen. Aus wichtigem Grund kann auch der Heimleiter die Einberufung einer Sitzung verlangen.

(5) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Sitzungen. Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Leiter der Sitzung und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 9

Heimleitung

(1) Die laufende Geschäftsführung wird vom Heimleiter wahrgenommen.

(2) Der Heimleiter ist Vorgesetzter der Mitarbeiter.

(3) Weitere Aufgaben und Befugnisse können dem Heimleiter durch dienstliche Anweisungen übertragen werden.

(4) Der Heimleiter führt seine Geschäfte im Rahmen von Gesetz, Satzung, aufgestellten Richtlinien und gegebenen Weisungen. Er unterliegt der Aufsicht des Stiftungsvorstandes und ist ihm verantwortlich.

§ 10

Wirtschaftsführung

(1) Die Stiftung ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.

(2) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Stiftung arbeitet nach einem Haushaltsplan. Zu Beginn eines jeden Jahres hat die Heimleitung einen Voranschlag aufzustellen. Dieser muss alle für das Rechnungsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt ausweisen und zum Ausgleich bringen. Der Stiftungsvorstand hat den Haushaltsplan für das laufende Jahr festzustellen, zu genehmigen und der kirchlichen Aufsichtsbehörde einzureichen.

(4) Nach Abschluss des Rechnungsjahres hat die Heimleitung über alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen

Rechnungsjahres Rechnung zu legen. Dem Vorstand ist ein Prüfungsbericht über die Rechnungsführung mit Jahresabschluss und Vermögensübersicht zur Genehmigung vorzulegen. Dieser ist spätestens fünf Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres der kirchlichen Aufsichtsbehörde einzureichen.

(5) Die Entlastung erteilt die kirchliche Aufsichtsbehörde.

§ 11

Satzungsänderungen

(1) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von fünf Stimmen bei der Beschlussfassung durch den Stiftungsvorstand erforderlich.

(2) Bei einer Änderung des Stiftungszweckes ist Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

(3) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder eine Verlegung außerhalb des Landes Niedersachsen betrifft, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Aufsichtsbehörde. Alle übrigen Satzungsänderungen sind nur durch die kirchliche Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

(4) Die Satzungsänderungen sind vom Stiftungsvorstand nach Genehmigung dem zuständigen Finanzamt in Abschrift mitzuteilen.

§ 12

Genehmigung und Vermögensanfall

(1) Zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken in Größe von mehr als 1 ha sowie zur Neuaufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Gesamtbetrag von mehr als 500.000,- DM bedarf es der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(2) Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen zu gleichen Teilen an die drei Kirchengemeinden St. Vincenz, St. Lorenz und Clus in Schöningen, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13

Aufsicht über die Stiftung

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörde.

(2) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörde, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die staatliche Aufsichtsbehörde zuständig ist. Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Aufsichtsbehörde wenden muss, sind diese über die kirchliche Aufsichtsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig mit Sitz in Wolfenbüttel, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte und Pflichten nach den §§ 10 Abs. 1 und 11 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt.

(4) Staatliche Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Braunschweig.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft und ist im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekannt zu machen.

(2) Mit demselben Tag tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Schöningen, den 16. Februar 2001

Der Vorstand

gez. Dallmer gez. Unterschrift

Im Rahmen der Zuständigkeit nach § 20 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 in der Fassung vom 20.12.1985 wird die vorstehende Änderung der Stiftungssatzung nach § 13 der Stiftungssatzung genehmigt.

Wolfenbüttel, den 20. Februar 2001

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt**

L.S. i.A. gez. Siebert
Landeskirchenrat

**Bekanntmachung
der Neufassung der Satzung der
Stiftung St. Georgenhof zu
Blankenburg am Harz**

Der Stiftungsvorstand der Stiftung St. Georgenhof zu Blankenburg hat am 6. Juni 2000 und 29. Juni 2000 Änderungen der Stiftungssatzung beschlossen. Diese sind vom Landeskirchenamt als kirchliche Stiftungsbehörde am 20. November 2000 und vom Regierungspräsidium Magdeburg als staatliche Stiftungsbehörde am 7. Februar 2001 genehmigt worden. Als Datum des Inkrafttretens der Satzung wird der 8. Februar 2001 bestimmt.

Nachstehend geben wir die Fassung der Stiftungssatzung bekannt, die sich auf Grund der beschlossenen Satzungsänderungen ergibt.

Wolfenbüttel, den 21. Februar 2001

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

**Satzung der Stiftung St. Georgenhof zu
Blankenburg am Harz**

§ 1
Name und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „St. Georgenhof zu Blankenburg“. Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts, hat ihren Sitz in Blankenburg am Harz.

(2) Die Stiftung ist am 1. Dezember 1992 vom Landeskirchenamt als kirchliche Stiftung im Sinne des § 26 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen vom 13. September 1990 der ehemaligen DDR als kirchliche Stiftung anerkannt worden.

(3) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes – Innere Mission und Hilfswerk – der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e. V. und damit dem Diakonischen Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2
Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung betätigt sich:

- a) im Sinne evangelischer Diakonie, Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe, vornehmlich in der Altenarbeit; weitere diakonische Tätigkeitsbereiche können auf Grund eines Beschlusses des Stiftungsvorstandes hinzukommen,
- b) in der Erhaltung und Unterhaltung des St. Georgenhofs als ein Baudenkmal, das in seiner baulichen Gestaltung Ausdruck des Auftrags zur Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus wie auch zur Nächstenliebe ist; die Nutzung der Gebäude soll vorrangig kirchlichen oder diakonischen Zwecken oder für Veranstaltungen nicht kirchlicher gemeinnütziger Einrichtungen dienen; Nutzen durch nicht kirchliche Träger dürfen den kirchlichen und diakonischen Zwecken nicht entgegenstehen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung kann nur durch Vertrag begründet werden, dessen Abschluss im freien Ermessen der Stiftung liegt.

§ 3
Vermögen der Stiftung

(1) Das Stiftungsvermögen besteht insbesondere aus:

1. dem Stiftungskapital,
2. eventueller Zustiftung,
3. Grundstück Georgenhof in Blankenburg am Harz mit darauf errichteten Gebäuden und Anlagen,
4. Acker- und Gartenland,
5. Inventar.

(2) Das Stiftungsvermögen ist zu erhalten. Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen hiervon zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet ist. Die Vermögensgegenstände

sind austauschbar, soweit dies nicht dem Stiftungszweck widerspricht. Verminderungen des Stiftungsvermögens bedürfen der Begründung gegenüber der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

(3) Zuwendungen an die Stiftung können der Vermögensmasse zugeführt werden, wenn das bei der Zuwendung bestimmt oder zum Ausgleich von Vermögensminderungen nötig ist. Können die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen aus besonderen Gründen nicht in voller Höhe zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwandt werden, sind sie einer Rücklage zuzuführen.

§ 4

Gemeinnützigkeit, Mittel

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben insbesondere aus

1. Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. Einnahmen aus Leistungsentgelten,
3. Zuwendungen.

(4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Auf Beschluss des Stiftungsvorstandes können Erträgnisse der Stiftung ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.

§ 5

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde.

(2) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des Stiftungsgesetzes führt. Staatliche Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Magdeburg.

(3) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörde, soweit nicht durch das Gesetz oder durch die Satzung die staatliche Stiftungsaufsicht zuständig ist. Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Aufsichtsbehörde wendet, sind diese über die kirchliche Aufsichtsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.

§ 6

Organ, Mitarbeiter

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes müssen einer Mitgliedskirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Vor-

standsmitglieder, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet, für leichte Fahrlässigkeit wird nicht gehaftet.

(2) Die Vorstandsmitglieder und die Mitarbeiter der Stiftung sind dem kirchlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet. Die Mitarbeiter sollen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen der Bundesrepublik Deutschland mitarbeitet.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes, Vertretung der Stiftung

(1) Der Stiftungsvorstand leitet die Stiftung und führt ihre laufenden Geschäfte.

(2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Stiftungsvorstand vertreten. Den Nachweis über seine Vertretungsbefugnis führt der Vorstand durch eine Bescheinigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(3) Willenserklärungen rechtserheblichen Inhalts, insbesondere Verpflichtungserklärungen und Urkunden, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden einerseits und der Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes andererseits.

(4) Der Stiftungsvorstand beschließt insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen oder in Erweiterung des Stiftungszweckes,
2. Wirtschaftsplan,
3. Jahresabschluss nebst Vermögensübersicht und Jahresbericht nebst Prüfungsbericht,
4. Neu- und Umbauvorhaben, von An- und Verkauf von Grundstücken sowie von Kreditaufnahmen, soweit die Mittel hierfür nicht bereits bewilligt worden sind,
5. Bildung von Rücklagen sowie Zuführung und Entnahme aus Rücklagen,
6. Einleitung, Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die für die Stiftung grundsätzliche Bedeutung haben,
7. Bestellung des Heimleiters,
8. Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen,
9. Ausschlüsse und Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand (§ 8 Abs. 4),
10. Satzungsänderungen.

§ 8

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, darunter

- a) dem geschäftsführenden Pfarrer/der geschäftsführenden Pfarrerin der Ev.-luth. Kirchengemeinde Blankenburg,
- b) einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Blankenburg,

- c) dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Blankenburg am Harz, der oder die sich im Fall der Verhinderung durch eine Person seines/ihrer Vertrauens vertreten lassen kann,
- d) einem vom Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e. V. benannten Mitglied,
- e) einem Mitglied oder bis zu drei Mitgliedern, das/die von den unter a) bis d) genannten Mitglieder hinzugewählt wird/werden.

(2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre, erneute Benennung und Wiederwahl sind zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstands im Amt. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen für die Tätigkeit im Dienst der Stiftung werden erstattet.

(3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer von jeweils vier Jahren einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. Bei Verhinderung beider vertritt das jeweils an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.

(4) Das Amt der Stiftungsvorstandsmitglieder endet außer durch Zeitablauf nach Absatz 2

1. durch an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu richtende Austrittserklärung,
2. durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit, wenn sich das Mitglied
 - a) strafbar oder ehrenrühriger Handlungen schuldig gemacht hat,
 - b) trotz vorheriger Abmahnung durch den Stiftungsvorstand gegen Ziel oder Interessen der Stiftung verstößt, der sich einer groben Pflichtverletzung schuldig macht; insbesondere bewusst Satzungsbestimmungen zuwiderhandelt,
 - c) zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung nicht fähig ist,
 - d) mit Vollendung des 75sten Lebensjahrs.

§ 9

Beschlussfassung

(1) Sitzungen des Stiftungsvorstandes sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Sie werden von dem oder von der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von der Stellvertretung, einberufen und geleitet. Der Stiftungsvorstand ist einzuberufen, wenn mindestens drei Stiftungsvorstandsmitglieder dies schriftlich beantragen.

(2) Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Soweit nicht bereits vorher eine Verständigung über den Termin erfolgt ist, soll zwischen der Absendung der Einladung und der Sitzung ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden. Über Angelegenheiten die nicht auf der Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller in der Sitzung Anwesenden gefasst werden.

(3) Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

(4) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stiftungsvorstandsmitglieder gefasst.

(5) Beschlüsse können auch durch schriftliche Abstimmung ohne Einberufung einer Vorstandssitzung gefasst werden. Diese Art der Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes den Empfang der Abstimmungsaufforderung bestätigt haben und kein Mitglied einer schriftlichen Abstimmung widerspricht. Ebenso kann verfahren werden, wenn in einer Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, die abwesenden Mitglieder jedoch ersucht werden sollen, den dennoch gefassten Beschlüssen zur Erreichung einer zur Beschlussfassung ausreichenden Stimmenzahl beizutreten, und keines dieser Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und alle an den Sitzungen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Gegenstand, Äußerungen, Abstimmungen und Beratungen des Stiftungsvorstandes, soweit nicht der Vorstand im Einzelfall anders beschließt.

§ 10

Wirtschaftsführung

(1) Die Stiftung ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Rechtzeitig zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser muss alle für das Rechnungsjahr zu erwartenden Erträge und Aufwendungen nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt ausweisen und zum Ausgleich bringen. In den Wirtschaftsplan sind Aussagen über die gegenwärtige Deckungsfähigkeit der Ausgabenkapitel zu treffen. Der Wirtschaftsplan ist spätestens drei Monate nach Beginn des Rechnungsjahres der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde einzureichen.

(3) Spätestens vier Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres soll der Stiftungsvorstand der kirchlichen Stiftungsaufsicht den Jahresabschluss des vorangegangenen Jahres zusammen mit einem Prüfungsbericht zur Annahme vorlegen. Der Jahresabschluss muss nach kaufmännischer Buchführung erstellt sein und neben der Aufwand- und Ertragsrechnung eine Vermögensübersicht (Bilanz) enthalten, aus der die Veränderungen des Stiftungsvermögens ersichtlich ist. Der Jahresbericht muss von einem Buchprüfer mit Erfahrungen in der Prüfung diakonischer Einrichtungen erstellt sein. Er soll Aussagen über die Finanz- und Ertragslage der Stiftung, die Richtigkeit des Jahresabschlusses und die Erfüllung des Stiftungszwecks enthalten.

§ 11

Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung

(1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, im Fall des Absatzes 2 Satz 2 einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes beschlossen werden. Eine Änderung der Bestimmung des § 1 Abs. 3 bedarf der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e. V.

(2) Alle Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung* der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Eine Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Aufhebung, eine Zusammenlegung oder eine Verlegung der Stiftung außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt regelt, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Aufsichtsbehörde.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e. V. mit der Maßgabe, es nach Möglichkeit entsprechend dem Stiftungszweck nach § 2 der Satzung,** zumindest aber unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 12

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 29. Juni 2000

Der Vorstand

Der Stiftungsvorstand der Stiftung St. Georgenhof zu Blankenburg hat in seinen Sitzungen am 06.06.2000 und 29.06.2000 Satzungsänderungen beschlossen und der Satzung damit die vorstehende Neufassung gegeben.

Als nach § 27 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes vom 01.01.1997 (GVBl. S. 144) zuständige Kirchenbehörde genehmigen wir die vom Stiftungsvorstand beschlossenen Satzungsänderungen im Rahmen unserer Zuständigkeit nach §§ 26 und 27 des Stiftungsgesetzes.

* s. oben!

** s. oben!

Wolfenbüttel, den 20. November 2000

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Genehmigungsvermerk

Als die nach § 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen – Stiftungsgesetz – vom 13. September 1990 (GBl. der DDR Teil I Nr. 61, S. 1483) in der Fassung der Veröffentlichung vom 02. Januar 1997 (GVBl. LSA 1/1997) in Verbindung mit dem Beschluss der Landesregierung Sachsen-Anhalt über die Zuständigkeit nach dem Stiftungsgesetz (MBI. LSA Nr. 20/1991) zuständige staatliche Stiftungsbehörde genehmige ich gemäß den §§ 21 Abs. 3, 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes die vorstehenden, von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Braunschweig als zuständige Kirchenbehörde am 20. November 2000 genehmigten Satzungsänderungen einschließlich Erweiterung des

Stiftungszwecks vom 06. und 29. Juni 2000 der Stiftung „St. Georgenhof zu Blankenburg“.

Magdeburg, den 7. Februar 2001

Regierungspräsidium Magdeburg 21.02.-11741-024

Im Auftrage

L.S. Kühne

Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

A. Die folgenden Kirchensiegel sind in Gebrauch genommen worden:

1. Christuskirchengemeinde Gitter und Hohenrode in Salzgitter (Propstei Salzgitter Bad)

Siegelbild: Kreuzdarstellung mit den griechischen Buchstaben Alpha und Omega

Siegelumschrift: EV.-LUTH. CHRISTUSKIRCHENGEMEINDE GITTER UND HOHENRODE IN SALZGITTER

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

2. Christuskirchengemeinde Gitter und Hohenrode in Salzgitter (Propstei Salzgitter-Bad)

Siegelbild: Kreuzdarstellung mit den griechischen Buchstaben Alpha und Omega

Siegelumschrift: EV.-LUTH. CHRISTUSKIRCHENGEMEINDE GITTER UND HOHENRODE IN SALZGITTER

Siegelausführung: Kleinsiegel in Gummi

B. Das folgende Kirchensiegel ist außer Gebrauch genommen worden:

Christuskirchengemeinde Gitter und Hohenrode in Salzgitter (Propstei Salzgitter-Bad)

Siegelbild: Kreuzdarstellung mit den griechischen Buchstaben Alpha und Omega

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE GITTER IN SALZGITTER

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

Wolfenbüttel, den 6. März 2001

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Trinitatis Bezirk I Braunlage mit Zusatzauftrag 50 % Kurseelsorge**. Im Zuge von Strukturveränderungen sind Zusammenlegungen mit anderen Pfarrverbänden und die Rücknahme des Zusatzauftrages vorgesehen. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2001 über das Landeskirchenamt an den Ev.-luth. Kirchenvorstand Trinitatis Bezirk I Braunlage zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Andreas II Braunschweig**. Die Stelle wird zum 1. Juli 2001 vakant. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2001 über das Landeskirchenamt an den Ev.-luth. Kirchenvorstand St. Andreas II Braunschweig zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Georg Volkersheim mit Schlewecke und Werder**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Es besteht ein Patronat für Volkersheim. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2001 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Thomas Wolfenbüttel Bezirk I**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2001 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Petri Emmerstedt im Umfang von 75 % eines vollen Dienstauftrages**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2001 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Godehard Bodenstedt mit Köchingen und Liedingen**. Die Stelle wird zum 1. Juli 2001 vakant. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2001 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Lukas Salzgitter-Lebenstedt**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2001 über das Landeskirchenamt an den Ev.-luth. Kirchenvorstand St. Lukas Salzgitter-Lebenstedt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Schladen**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2001 über das Landeskirchenamt an den Ev.-luth. Kirchenvorstand Schladen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Lehndorf-Kanzlerfeld Bezirk II**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2001 über das Landeskirchenamt an den Ev.-luth. Kirchenvorstand Lehndorf-Kanzlerfeld Bezirk II zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Maria und Martini Walkenried**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2001 über das Landeskirchenamt an den Ev.-luth. Kirchenvorstand St. Maria und Martini Walkenried zu

richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Stelle der Pröpstin/des Propstes in der Propstei Salzgitter-Lebenstadt**. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2001 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Folgende Ausschreibungen wurden bereits allen Pfarrern und Pfarrerinnen bekannt gemacht:

Die **Stelle der Leiterin/des Leiters des Amtes für Religionspädagogik und Medienarbeit**.

Die **Stelle für die Seelsorge im Krankenhaus Wolfsburg**.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle St. Georg Bezirk I Braunschweig** ab 1. Mai 2001 mit **Pfarrer Birgitt Adolph**, bisher Bad Harzburg.

Eine **Stelle für besondere Dienste Kirche am Markt in Blankenburg** ab 1. Mai 2001 mit **Pfarrer Axel Lundbeck**, bisher Braunlage.

Eine **Stelle für besondere Dienste für die Seelsorge im Wohnstift Augustinum in Braunschweig** im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages ab 1. März 2001 mit **Pfarrerinnen Tatjana Flache-Brandt**, bisher beurlaubt.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe als Leiter des Amtes für Religionspädagogik und Medienarbeit** ab 1. Mai 2001 mit **Pfarrer Dr. Hans-Georg Babke**.

Die **Pfarrstelle Martin Luther Bezirk Ost Bad Harzburg** ab 1. Mai 2001 mit **Pfarrerinnen Sabine Wittekopf**, bisher dort Pfarrerin auf Probe.

Die **Pfarrstelle St. Peter Goslar mit Zusatzauftrag 25 % Mädchenarbeit** ab 1. Mai 2001 mit **Pfarrerinnen Britta Busch**, bisher dort Pfarrerin auf Probe.

Die **Pfarrstelle St. Jürgen Salzdahlum mit Apelnstedt und Volzum** ab 1. Mai 2001 mit **Pfarrer Axel Heike-Gmelin**, bisher dort Pfarrer auf Probe.

Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Eine **Stelle für besondere Dienste zur Mithilfe in der Propstei Schöppenstedt** ab 15. März 2001 mit **Pfarrer auf Probe Holger Engelbrecht**, bisher Heimburg.

Personalnachrichten

Ruhestand

Pfarrer Christoph Brinckmeier, Helmstedt, ist mit Ablauf des 30. April 2001 in den Ruhestand getreten.

Landeskirchenamt

Pfarrer **Prof. Dr. Manfred Kwiran** ist mit Ablauf des 30. April 2001 in den Ruhestand getreten.

Landeskirchenarchivrat **Hermann Kuhr** ist mit Ablauf des 31. März 2001 in den Ruhestand getreten.

Landeskircheninspektor **Sören Rischbieter** wurde mit Wirkung vom 1. März 2001 zum Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt versetzt.

Landeskircheninspektor **Matthias Berg** wurde mit Wirkung vom 1. März 2001 zum Landeskirchenoberinspektor ernannt.

Landeskircheninspektor **Kai Fischer** wurde mit Wirkung vom 1. März 2001 zum Landeskirchenoberinspektor ernannt.

Landeskirchenobersekretärin **Petra Graeber** wurde mit Wirkung vom 1. März 2001 zur Landeskirchenhauptsekretärin ernannt.

Herr **Dr. Johann Peter Wurm** wurde mit Wirkung vom 1. April 2001 zum Landeskirchenarchivrat z. A. ernannt.

Wolfenbüttel, den 1. Mai 2001

Landeskirchenamt

Müller
